

Statut

für den Bezug von Wasser aus dem Wasserwerk der Stadt Nastätten.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 4. Oktober 1902 wird in Gemäßheit des § 13 der Städteordnung vom 1. August 1897 und der §§ 4, 7 und 8 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893, vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses nachstehendes Statut für den Bezug von Wasser aus dem Wasserwerk der Stadt Nastätten erlassen:

§ 1. Der Bezug von Wasser aus dem städtischen Wasserwerk kann, sofern die Lage und Beschaffenheit des betr. Grundstücks dies möglich machen, einem jeden Haus- und Grundstücksbesitzer in Nastätten gestattet werden, welcher sich den in diesem Statut enthaltenen Bedingungen unterwirft und den von der Stadt geforderten Wasserzins zahlt.

Eintretende Unterbrechungen der Wasserleitung berechtigen jedoch den Wasserabnehmer ebensowenig zu Entschädigungsansprüchen an die Stadt, wie der Umstand, daß das Wasser in nicht genügender Menge und Beschaffenheit, oder nicht bis in die gewünschte Höhe geliefert wird. Wenn jedoch die zeitweise Unterbrechung der Wasserleitung länger als 14 Tage dauert, so findet für die ganze Zeit der Unterbrechung eine verhältnismäßige Minderung des Wasserzinses statt.

§ 2. Die Abgabe von Wasser aus der städtischen Leitung erfolgt unter Kontrolle durch Wassermesser, welche nur von der Stadt geliefert werden. Ausnahmsweise kann für vorübergehende Wasserabgabe auf Grund besonderer Vereinbarung von der Anwendung des Wassermessers abgesehen werden.

§ 3. Jeder Grundstücksbesitzer, welcher Wasser aus der städtischen Leitung beziehen will, hat sich bei dem Magistrat anzumelden.

Durch die vollzogene Anmeldung zum Wasserbezug und die damit verbundene Unterzeichnung eines Abdrucks des gegenwärtigen Statuts unterwirft sich der Abnehmer allen Bestimmungen desselben, sowie auch allen etwa daran mit Genehmigung der Stadtvertretung und des Bezirks-Ausschusses noch vorzunehmenden Aenderungen oder von den Behörden etwa noch zu erlassenden Vorschriften.

§ 4. Die Anmeldung zum Wasserbezug für ein Grundstück oder Haus kann nur durch den Eigentümer bzw. seine Bevollmächtigten geschehen.

Jedes Haus oder Grundstück kann nur als solches Anschluß an die Leitung erhalten, nicht aber einzelne Mieter im Haus oder Grundstück.

Wenn ein an die Wasserleitung angeschlossenes Grundstück an einen anderen Eigentümer übergeht, so bleibt der bisherige Eigentümer, bzw. sein Rechtsnachfolger für die Erfüllung der der Stadt gegenüber aus dem Wasseranschluß folgenden Verpflichtungen so lange haftbar, bis der neue Eigentümer in rechtsverbindlicher Weise

Mehrere ein und demselben Eigentümer gehörige Grundstücke, welche unter sich zugänglich nur mit einander verbunden sind, können als ein Grundstück gelten. Geht eines der Grundstücke aber in anderen Besitz über, so ist der gemeinsame Wasserbezug nicht weiter gestattet.

§ 5. Anschlüsse an die Wasserleitung innerhalb des Stadtberings werden ausschließlich durch das Wasserwerk hergestellt, Anschlüsse, welche vor oder während des Baues des betreffenden Rohrstranges angemeldet worden sind, werden bis 1 Meter in das betreffende Grundstück (einschl. Stellung eines Haupthahnes) kostenfrei durch das Wasserwerk verlegt. Für die Kosten nachträglicher Anschlüsse hat der Anmelder aufzukommen. In beiden Fällen bleiben die Teile der Anschlußleitung Eigentum der Stadt.

§ 6. Die Lieferung und Aufstellung der Wassermesser erfolgt durch die Stadt Nastätten auf deren Kosten. Wo jedoch die Unterbringung des Wassermessers einen gemauerten Schacht erfordert, wird derselbe nach Angabe des Wasserwerks auf Kosten des Anmelders hergestellt.

Die Wasserabnehmer haben eine jährliche Wassermessermiethe zu zahlen, die wie folgt festgesetzt ist:

1. für einen Messer mit 13 bis 15 mm Durchgang 2 Mark.
2. für einen Messer mit größerem Durchgang 3 Mark.

Das Anbringen und die Instandhaltung des im Eigentum der Gemeinde verbleibenden Wassermessers geschieht auf Kosten der Stadt Nastätten.

Stwaige durch Verschulden des Hausbesitzers nötig werdende Auswechslungen werden von der Stadt Nastätten auf Kosten der betr. Hausbesitzer bewirkt.

Die Bezahlung der Wassermessermiethe erfolgt in vierteljährigen Teilbeträgen gleichzeitig mit dem Wasserzins.

§ 7. Das abgegebene Wasser wird nach den Angaben der Wassermesser zu 25 Pfg. für den Cubikmeter bezahlt.

Bei größerem Verbrauch wird entsprechender Rabatt gewährt und zwar bei einem Verbrauch im Jahr

- über 1000 bis 3000 cbm 10 %
- über 3000 bis 5000 cbm 15 %
- über 5000 cbm 20 %.

Der entfallende Rabatt wird bei Ablauf des Rechnungsjahres gleichzeitig mit der Rechnung für das letzte Vierteljahr berechnet.

Bleibt ein Wassermesser stehen, oder zeigt derselbe erwiesener Maßen unrichtig an, so ist für die Berechnung der Verbrauch des entsprechenden Vierteljahres des vorvergangenen Jahres in Ansatz zu bringen. Eine Abänderung der Berechnung kann nur für das letztvergangene Vierteljahr beansprucht werden.

jährlichen Wassergeldes 10 Mark — buchstäblich zehn Mark — zu zahlen.

§ 9. Werden von einem Wasserabnehmer Zweifel an der Richtigkeit der Angabe eines Wassermessers erhoben, so wird der Wassermesser seitens der Betriebsleitung ausgewechselt und auf der Prüfungsstation geprüft; ergibt sich dabei, daß der Wassermesser thatsächlich über die zulässige Fehlergrenze hinaus — 5% unrichtig zeigt, so fallen die Kosten der Auswechslung und Prüfung der Stadt zur Last. Zeigt sich dagegen der Wassermesser als innerhalb der zulässigen Fehlergrenze richtig, so hat der Wasserabnehmer die Kosten der Auswechslung und Prüfung selbst zu tragen.

§ 10. Es ist dem Wasserabnehmer untersagt, Wasser zum Verbrauch außerhalb der geschlossenen Grundstücke abzugeben.

Kann einem Wasserabnehmer nachgewiesen werden, daß er auch Wasser an nicht in dem Hause wohnende Personen abgibt, so steht der Stadt das Recht zu, die Wasserlieferung sofort einzustellen.

§ 11. Am Anfang eines jeden Kalendervierteljahres wird der Wasserzins für die im vergangenen Vierteljahr verbrauchte Wassermenge, sowie die Wassermessermiete in Rechnung gestellt und es ist der Betrag derselben, nebst Kosten für etwaige Ausbesserungsarbeiten von der Hausleitung bei Vorzeigen der Rechnung zu entrichten.

Bleibt ein Abnehmer länger als 3 Monate mit der Bezahlung dieser Rechnung im Rückstand, so steht der Stadt (abgesehen von der gerichtlichen Verfolgung ihrer Ansprüche) das Recht zu, dem Abnehmer den Wasserzufluß sofort zu entziehen und es kann derselbe nach Berichtigung der Rechnung keinen Anspruch auf weiteren Wasserzufluß erheben.

Der Wasserabnehmer unterwirft sich der Beitreibung der schuldigen Beträge im Verwaltungsverfahren.

§ 12. Die Ausführung und Instandhaltung der Leitungen innerhalb der Häuser und Grundstücke ist ausschließlich Sache der Wasserabnehmer, dieselben sind jedoch hierbei an die Bedingungen des von der Stadt erlassenen Regulativs über die Ausführung von Hauseinrichtungen gebunden.

Der Stadt bezw. der Betriebsleitung steht das Recht zu, die innere Einrichtung jederzeit durch Beamte des Wasserwerkes kontrollieren und prüfen zu lassen und es muß den Beamten zur Kontrollierung des Wasserbezugs und der Leitungen stets der Zutritt zu dem Wassermesser, sowie zu den an die Wasserleitung angeschlossenen Gebäuden und Grundstücken gestattet werden.

Bei mangelhafter Beschaffenheit der Hausleitung kann die Verabfolgung von Wasser so lange versagt werden, bis die Mängel beseitigt sind.

§ 13. Ist ein Wohnhaus mindestens 3 volle Monate unbewohnt und hat der Besitzer vor Beginn der Nichtbenutzung den Schluß der Zuleitung bezw. die Abnahme des Wassers bei der Verwaltung des Wasserwerks beantragt, so wird für jeden vollen Kalendermonat, während dessen die Zuleitung andauernd außer Gebrauch war, von der Erhebung des anteiligen Wassergeldes Abstand genommen.

Die Kosten für die Ausschaltung und die demnächstige Wiedereinschaltung der Leitung fallen dem Grundstücksbesitzer zur Last.

Wird auf den Bezug von Wasser seitens eines Grundstücksbesizers dauernd verzichtet, so hat Letzterer wiederum die Kosten der Ausschaltung zu zahlen und außerdem der Stadt die Kosten, welche diese für die Zustellung der fragl. Zuleitung gezahlt hat, zu erstatten.

§ 14. Bei Ausbruch eines Brandes sind in den Leitungen der angeschlossenen Grundstücke alle Hähne zu schließen, wenn dieselben nicht zur Bewältigung des Feuers selbst benutzt werden.

Jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, während eines Brandes seine Leitung der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen; der dadurch verursachte nachweisbare Verbrauch wird durch die Stadtgemeinde ersetzt.

Die Abgabe von Wasser für Privatfeuerlöscheinrichtungen wird von besonderer Genehmigung des Magistrats abhängig gemacht. Solche Einrichtungen ohne Wassermesser werden durch amtliche Plomben verschlossen. Die Wegnahme der Plombirung in Brandfällen ist binnen 24 Stunden behufs Wiederanlage der Plomben zur Anzeige zu bringen.

§ 15. Die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieses Statuts und seiner ergänzenden Vorschriften (§ 3 Abs. 2) haben die sofortige Entziehung des Wasseranschlusses zur Folge.

Nastätten, den 4. Oktober 1902.

Der Magistrat:

Fahlring.

B. A. $\frac{531.}{3}$

Genehmigt.

Wiesbaden, den 17. Oktober 1902.

Der Bezirksausschuß:

(Siegel.)

Sinz.

Vorstehendes Statut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nastätten, den 10. November 1902.

Der Magistrat:

Fahlring.